

AMTL.
BEKANNTMACHUNGEN
ANKÜNDIGUNGEN
TERMINE



AN ALLE HAUSHALTE
KOSTENFREI
MONATL. ERSCHEINEN

Gemeindekurier Fuchsmühl

Februar 2022



Neues aus dem Rathaus

Sprechstunden des 1. Bürgermeisters

Mittwoch: 07.30 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

**oder nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 0171/48 37 550 oder 09634/9209-11.**

Marktkasse

Die **Barzahler** werden um pünktliche Einzahlung der **Hundesteuer** zum **01.03.2022** und der **Grund- und Gewerbesteuer** zum **15.02.2022** gebeten.

Neue Standorte der Glas- und Blechcontainer

Die **Altglas- und Weißblechcontainer**, die bisher in der Marienstraße (Parkplatz beim Gasthof „Weißenstein“) und der Sonnenstraße aufgestellt waren befinden sich nun in der **Steinwaldstraße** gegenüber dem Markthaus (ehemaliges Schützenhaus „Hackelstein“).

Die **Einwurfzeiten** sind **werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, Sonn- und Feiertags ist die Benutzung der Container aus Lärmschutzgründen nicht erlaubt. Ist der Container vollständig befüllt, nehmen Sie bitte Ihr Altglas und Weißblech wieder mit und stellen es nicht einfach neben den Containern ab.

Wichtiger Hinweis!

**Redaktionsschluss für die März-Ausgabe 2022 ist
Montag, der 21. Februar 2022, Tel. 09634/92090.**

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister
(Tel. 0171 48 37 550 oder 09634 / 9209-11)

Neues aus dem Rathaus

Informationen zur Kanaluntersuchung der Hausanschlüsse im Gemeindebereich

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

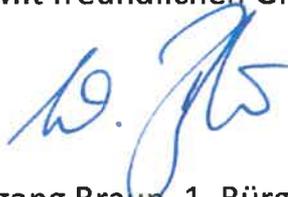
die Kanaluntersuchungen der vorhandenen Hausanschlüsse sind nunmehr abgeschlossen.

Die Untersuchungsergebnisse wurden an die Eigentümer versendet, die eine Einverständniserklärung zu der Untersuchung abgegeben hatten. Sofern Hauseigentümer keinen Untersuchungsbericht erhielten, obwohl sie eine Erklärung zur Untersuchung abgegeben haben, konnte die ausführende Firma leider keine Befahrung auf Grund technischer Gegebenheiten durchführen.

Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, Herr Florian Heigl, Tel. 09634 / 9209-12.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister
(Tel. 0171 48 37 550 oder 09634 / 9209-11)

Danke für die tolle Unterstützung!

Die **Christbaumabholaktion** am 15. Januar 2022 der **CSU** erbrachte in diesem Jahr erneut einen erheblichen Geldbetrag von

610,00 EURO.

Wir bedanken uns bei allen Spenderinnen und Spendern noch einmal sehr herzlich. Der gesammelte Betrag wird für die Anschaffung bzw. Reparatur von Spielgeräten und für die Gemeindebücherei verwendet.

Der Geldbetrag wird Bürgermeister Wolfgang Braun übergeben.

Maximilian Heinzl, stellv. Ortsvorsitzender

Markus Troesch

Andreas Günthner und die Helfer der Christbaumaktion

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Letztmals ergingen zum 12.04.2017 aufgrund der Hebe-/Gebührensatzänderung für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Hiermit wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird je zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

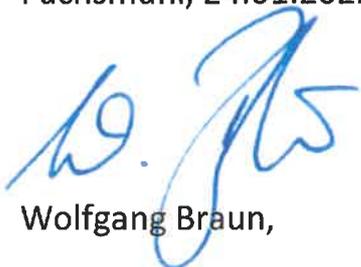
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Fuchsmühl in 95689 Fuchsmühl, Rathausplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Fuchsmühl) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Fuchsmühl) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

MARKT FUCHSMÜHL
Fuchsmühl, 24.01.2022



Wolfgang Braun,

1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden und Entrichtung der Hundesteuer in der Marktgemeinde Fuchsmühl für das Kalenderjahr 2022

Nach der Hundesteuersatzung der Marktgemeinde Fuchsmühl unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt:

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	50,00 Euro
für jeden weiteren Hund	70,00 Euro
für einen Kampfhund	300,00 Euro

Die Hundesteuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd-Forstschutzes gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBI S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Erhält der Steuerpflichtige keinen anderslautenden Bescheid, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 am **01. März 2022** zur Zahlung fällig. Soweit Hunde bereits angemeldet sind und von den Hundehaltern SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, wird die Hundesteuer über die zuständige Bank abgebucht. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am folgenden Werktag abgebucht. Steuerpflichtige, welche kein Lastschriftmandat erteilt haben, haben die Hundesteuer bis zum Fälligkeitstag in der Kasse der Marktgemeinde Fuchsmühl einzuzahlen oder zu überweisen.

Hingewiesen wird auch auf die Anzeigepflicht. Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich in der Kasse der Marktgemeinde Fuchsmühl, Zimmer 03, anmelden. Wenn für einen veräußerten, verendeten oder getöteten Hund ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies wegen Feststellung der Hunderasse ebenfalls zu melden.

Der Hundehalter soll den Hund unverzüglich abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, oder wenn er mit dem Hund aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

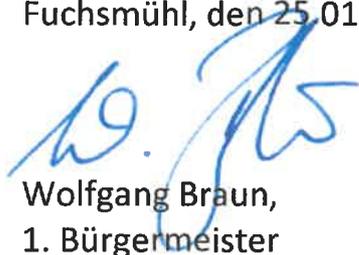
Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Marktgemeinde Fuchsmühl in 95689 Fuchsmühl, Rathausplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Fuchsmühl) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Fuchsmühl) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

MARKT FUCHSMÜHL
Fuchsmühl, den 25.01.2022



Wolfgang Braun,
1. Bürgermeister

Restmüllabfuhr im Februar 2022

Im **Februar** werden die Restmülltonnen im **gesamten Gemeindegebiet** (Fuchsmühl, Fürstenhof, Güttern, Harlohmühlen, Herzogöd und Plattenmühle) an folgenden Tagen abgefahren:

Montag, 07.02.2022 und Montag, 21.02.2022



Abfuhrtermine der Altpapiertonnen, gelben Säcke und Biotonnen

Bitte beachten!

Die Altpapiertonnen, gelben Säcke und Biotonnen werden im **Februar 2022** im Gemeindegebiet an folgenden Tagen abgefahren:

Fuchsmühl, Fürstenhof, Güttern, Harlohmühlen und Plattenmühle

Altpapiertonnen am **Freitag, 11.02.2022**

Herzogöd

Altpapiertonnen am **Freitag, 25.02.2022**



Fuchsmühl, Fürstenhof, Güttern, Harlohmühlen und Plattenmühle

gelbe Säcke am **Dienstag, 15.02.2022**

Herzogöd

gelbe Säcke am **Montag, 28.02.2022**



Fuchsmühl, Fürstenhof, Güttern, Harlohmühlen, Herzogöd und Plattenmühle

Biotonnen am **Dienstag, 01.02.2022, Dienstag, 15.02.2022 und Dienstag, 01.03.2022**



Wichtig!

Die Restmülltonnen, Papiertonnen, gelben Säcke und Biotonnen müssen am Abfuhrtag ab **06.00 Uhr** vor dem Grundstück bereitstehen.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Vorrangig gelten die Termine im Abfallwegweiser 2022 des Landkreises.

Pfarrgemeinderatswahl am 20.03.2022:

Am 20. März 2022 finden im Bistum Regensburg die Pfarrgemeinderatswahlen unter dem Motto

**„Christ sein.
Weit denken.
Mutig handeln.“**



statt.

Für unsere Pfarreiengemeinschaft wurde die Genehmigung erteilt, einen eigenen Pfarrgemeinderat in jeder Pfarrei zu wählen und zu bilden.

Der Wahlausschuss in unserer Pfarrei setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Pater Joseph, Pater Martin, Michaela April, Christopher April, Wolfgang Dutz, Wilhelm Staufer

Wer ist wahlberechtigt?

- **alle Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und**
- **ihren ersten Wohnsitz in der Pfarrei Fuchsmühl haben.**

In unserer Pfarrei werden 10 Mitglieder für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

Sie haben folgende Wahlmöglichkeiten:

- Präsenzwahl im Jugendheim Fuchsmühl oder
- Briefwahl

Derzeit sind wir auf der Suche nach engagierten Kandidaten. Pfarrangehörige, die bereit sind das Gremium zu unterstützen oder jemanden wissen, der gerne künftig im Pfarrgemeinderat mitarbeiten möchte, bitten wir, sich bei P. Joseph, im Pfarrbüro oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses zu melden.



Kandidieren kann:

- wer der kath. Kirche angehört,
- getauft und gefirmt ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- den ersten Wohnsitz in der Pfarrei Fuchsmühl hat

Information der Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth -

Umtausch in einen neuen EU-Kartenführerschein

Seit dem 19. Januar 2013 werden Führerscheine nur noch zeitlich begrenzt ausgestellt und müssen nach spätestens 15 Jahren erneuert werden. Dabei läuft lediglich der Führerschein als amtliches Dokument ab; nicht die eigentliche Fahrerlaubnis. Nach § 24a Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung müssen Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis spätestens 18. Januar 2033 in befristete Dokumente umgetauscht werden.

Zum Zwecke einer reibungslosen Umsetzung für alle Beteiligten wurde mit Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung 2019 ein stufenweiser Pflichtumtausch vom Gesetzgeber beschlossen. Die Umtauschfrist bestimmt sich bei Führerscheinen (Altklassendokumente), die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, nach dem Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers.

Bei Führerscheinen, die nach dem 01.01.1999 ausgestellt worden sind, bestimmt sich die Frist nach dem Ausstellungsjahr.

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

benötigte Unterlagen:

gültiger Personalausweis oder Reisepass

Führerschein

1 biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)

Gebühr: 25,30 Euro

Ist der Umtausch mit einer Verlängerung der Fahrberechtigung verbunden (C, CE, D, DE)

beträgt die Gebühr 38,80 Euro.

Ansprechpartner beim Landratsamt:

- Andrea Rosner
Tel.: 09631/88-388
E-Mail: andrea.rosner@tirschenreuth.de
- Gerhard Bauer
Tel.: 09631/88-403
E-Mail: gerhard.bauer@tirschenreuth.de
- Sonja Loos
Tel. 09631/88-727
E-Mail: sonja.loos@tirschenreuth.de



Der Antrag auf Umtausch in einen neuen EU-Kartenführerschein kann im Rathaus Fuchsmühl, Zimmer E 01, zu den üblichen Öffnungszeiten gestellt werden. Bitte bringen Sie dazu die oben erwähnten Unterlagen mit. Die Gebühr für den Umtausch ist erst bei der Aushändigung des neuen Führerscheins im Landratsamt zu entrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Ansprechpartnern des Landratsamtes oder bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 09634/92090.

Problemabfallsammlungen aus den Haushaltungen



Die gebührenfreie Sammlung durch den Landkreis Tirschenreuth wird **am Samstag, den 12. März 2022 von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr** durchgeführt.

Ort der Sammlung ist wieder der **Parkplatz an der Schulstraße zwischen Kirche und Rathaus.**

Weitere Informationen dazu werden in der März-Ausgabe veröffentlicht.

Rentnervereinigung Fuchsmühl

Die Treffen der Rentnervereinigung finden im Februar 2022 wegen der hohen Corona-Zahlen leider nicht statt.



Gewinnsparen - Gemeinsam für die Region



Privatkundenbetreuer Michael Preisinger, Geschäftsstellenleiter Egbert Häckl und Privatkundenbetreuerin Daniela Gräf-Giehl mit dem symbolischen Spendenscheck in Höhe von 7.250 Euro für Vereine, Kindergärten, Schulen und Einrichtungen in und rund um Wiesau und Fuchsmühl.



Das Gewinnsparen der bayerischen Volksbanken Raiffeisenbanken ist nicht nur eine Lotterie mit attraktiven Preisen, sondern auch eine Einrichtung mit sozialem Auftrag:

Von jedem Los, das Sie kaufen, werden 25 Cent dafür verwendet, gemeinnützige und karitative Einrichtungen zu unterstützen - und zwar nicht irgendwo, sondern genau dort, wo Sie das Los gekauft haben - im Einzugsgebiet Ihrer Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG - Geschäftsgebiet Wiesau-Fuchsmühl und Umgebung.